

Maklerauftrag

Vertragspartner

zwischen
Ing. Michael Seidl
Mühleweg 9
6858 Schwarzach
(im folgenden "Makler" genannt)

und
Name Vorname
Adresse
Geburtsdatum

(im folgenden "Auftraggeber" genannt)
wird folgende Vereinbarung getroffen:

Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Makler, Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen und die hiermit im Zusammenhang stehende Beratung, Information und Aufklärung sowie die Verwaltung und Betreuung der Verträge nach ihrem Abschluss einschließlich der Unterstützung im Schadenfall.

Umfang

Dieser Maklerauftrag bezieht sich auf
Alle Verträge des Auftraggebers
Ausgenommen von diesem Versicherungsmaklervertrag sind gesetzliche Versicherungen wie Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen und sonstige Sozialversicherungen

Vertragsdauer

Der Versicherungsmaklervertrag ist vom Datum der Unterfertigung durch den Auftraggeber auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Status des Maklers

Der Makler ist "Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten gemäß §94 Z 76 GewO". Er hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens hält eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers.

Die zur Versicherungsvermittlung gem. § 94 Z 76 GewO genehmigende Behörde ist bei den Daten des Maklers angeführt.

Vollmacht □ Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber Versicherungsunternehmen und sonstigen Produktgebern ergeben sich aus der seitens des Auftraggebers erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag.

Der Auftraggeber gestattet dem Makler ausdrücklich, im Namen des Auftraggebers mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Schriftverkehr

Der Makler führt den Schriftverkehr mit den Versicherungsunternehmen.

ARISECUR

Der Makler kann bei der Versicherungsvermittlung die ARISECUR Versicherungs-Provider GmbH, Inkustraße 1-7/6/2 in 3400 Klosterneuburg, oder andere Versicherungsmakler mit arbeitsteiligen Vermittlungsleistungen beauftragen oder die Hilfe spezieller Dienstleister in Anspruch nehmen. Ein eigenständiges Rechtsverhältnis des Auftraggebers zu den beauftragten Versicherungsmaklern oder Dienstleistern wird dadurch nicht begründet. Dies gilt auch dann, wenn Versicherungsunternehmen die ARISECUR Versicherungs-Provider GmbH in Versicherungspolizzen als Betreuer des Versicherungsnehmers, Vermittler o.ä. eindrucken sollten. Verpflichtet und berechtigt aus diesem Vertrag ist ausschließlich der Makler.

Wechsel des Vertragspartners

Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Versicherungsmakler übertragen (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Versicherungsmaklervertrag vom übernehmenden Versicherungsmakler fortgeführt wird.

Der Makler wird den Maklerwechsel anzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Maklerwechsel zu widersprechen.

Vergütung

Die Leistungen des Maklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

Honorarvereinbarung für courtagefreie Tarife

Bei der Vermittlung von courtagefreien Tarifen werden Makler und Auftraggeber vor der Vermittlung eine gesonderte Honorarvereinbarung treffen.

Kommunikation per E-Mail

Als Zustelladresse des Auftraggebers gilt die dem Makler zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Makler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren oder Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Makler mit.

Pflichten des Maklers

Erstberatung

Der Makler verpflichtet sich, für den Auftraggeber eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Auftraggebers sowie den dem Makler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Auftraggeber das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

Marktuntersuchung & Vermittlung

Der Makler hat den Auftraggeber fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Auftraggebers grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und

daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Auftraggebers gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Makler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

FMA/österreichische AGB

Der Makler berücksichtigt dabei nur Versicherer, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zugelassen und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten.

Antragsübermittlung - Keine vorläufige Deckung

Der Makler ist verpflichtet, den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den Auftraggeber unverzüglich von der Annahme des Versicherungsantrages nach eigener Kenntnis zu informieren.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Makler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Der Auftraggeber nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

Polizzenprüfung und -aushändigung bei Konsumentenverträgen

Der Makler überprüft nach Abschluss des Versicherungsvertrages die zugrundeliegende(n) Police(n). Diese werden von der Versicherungsgesellschaft direkt dem Auftraggeber zugestellt.

Polizzenprüfung und -aushändigung bei Unternehmerverträgen (b2b)

Der Auftraggeber, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Maklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Makler zur Berichtigung mitzuteilen.

Eine Berichts- und/oder Aushändigungspflicht im Sinne des § 28 Z.4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen und wird, wenn anders gewünscht, im Erstberatungsprotokoll individuell festgehalten.

Unterstützung im Schadenfall

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

Der Makler begleitet den Auftraggeber unterstützend im Schadenfall. Für eine weitergehende Unterstützung - im Rahmen der Tätigkeit eines Beraters in Versicherungsangelegenheiten nach §94 Z.76 GewO - ist im Schadenfall eine gesonderte Honorarvereinbarung notwendig.

Laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge

Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Auftraggebers im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Makler keine Verpflichtung im Sinne des §28 Z.7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Makler ausdrücklich vor. Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Auftraggeber dem Makler unverzüglich allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekannt zu geben.

Der Auftraggeber verzichtet auf die laufende Kontrolle der Versicherungsverträge durch den Makler und meldet sich der Auftraggeber selbstständig bei Versicherungs- oder Änderungsbedarf.

Verschwiegenheit

Der Makler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Makler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.

Dem Versicherungsmakler ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Risikoänderungen

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vertrags- und risikorelevante Änderungen, die den Versicherungsschutz betreffen (z.B. Umzug, Familiengründung, Anschaffungen, Betriebsverlegung etc.), dem Makler unverzüglich mitzuteilen.

Der Makler wird dem Auftraggeber zu diesem Zweck eine spartenspezifische Übersicht über vertrags- und risikorelevante Informationen aushändigen.

Mitarbeiter des Auftraggebers

Soweit im Rahmen des Versicherungsmaklervertrages personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers erhoben, verarbeitet und genutzt werden, sind datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen von den betroffenen Mitarbeitern einzuholen.

Rücktrittsrecht des Auftraggebers vom Versicherungsmaklervertrag

Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Auftraggeber berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Maklers oder eines Standes auf einer Messe vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Versicherungsmaklervertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Versicherungsmaklervertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen dieses Versicherungsmaklervertrages.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Haftung

Haftung und Verjährung bei Konsumentengeschäften

Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf den Betrag von 1,0 Mio. Euro für jeden Schadensfall und 1,5 Mio. Euro für alle Schadensfälle eines Jahres begrenzt. Der Makler hält bis zu diesen Summen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler wird dazu auf Anforderung des Auftraggebers eine Empfehlung abgeben.

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Versicherungsmaklervertrag wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch

fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsmaklerauftrags.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Unberührt bleibt ferner die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit.

Haftung und Verjährung bei Unternehmergeschäften (b2b)

Der Makler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Auftraggebers nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet.

Die Haftung des Maklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Maklers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Makler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

Schlussbestimmungen

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

Ersatzmaklervertrag

Dieser Vertrag ersetzt einen ggf. schon bestehenden Versicherungsmaklervertrag.

Gerichtsstand

Die Verträge zwischen dem Makler und dem Auftraggeber unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist mit Ausnahme von Konsumenten im Sinne des KSchG jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Maklers befindet (siehe o.a. Maklerdaten). Der Makler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen.

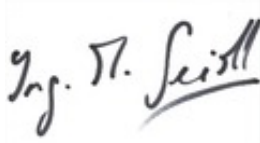
Unbeschadet dessen ist für Konsumenten im Sinne des KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Unterschriften



Michael Seidl, Makler

Geburtsdatum, 28.11.2019

Ort, Datum

Name Vorname, Auftraggeber